



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

GZ: 10.317/7-4/99

Wien, am 28. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Scheer', written in a cursive style.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 Wien

GZ: 10.317/7-4/99

Wien, am 28. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. April 1999, Zl. 32 3504/27-III/2/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 2 AWG):

Bereits in dem im Jahr 1997 durchgeführten Begutachtungsverfahren zur damaligen AWG-Novelle hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (GZ 10.317/12-4/97) ersucht, das Arbeitnehmerschutzrecht in die Aufzählung jener Materien, die bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, aufzunehmen.

Dies wäre materiell keine Neuerung, sondern lediglich eine Klarstellung, da in § 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG vorgesehen ist, daß in Genehmigungsverfahren nach §§ 28 bis 30 AWG die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind und die genannten Anlagen nur genehmigt werden dürfen, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen.

Um diesbezügliche Unklarheiten oder Mißverständnisse zu vermeiden wird - auch im Hinblick auf den UGBA-Entwurf - neuerlich nachdrücklich ersucht, in Übereinstimmung mit § 93 ASchG, **die Aufzählung der anzuwendenden Materien um das Arbeitnehmerschutzrecht zu ergänzen.**

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 3a AWG):

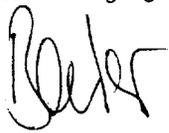
Die Übersicht über alle Genehmigungsvoraussetzungen wird grundsätzlich begrüßt. In Z 4 ist als Genehmigungsvoraussetzung angeführt, daß das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden darf.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des ASchG würde das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einer Formulierung den Vorzug zu geben, wonach "**Sicherheit und Gesundheit**" der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden dürfen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bocher', written in a cursive style.